



◇ **Herzlich Willkommen**

G+M STEUERBERATUNG
DR. GEBHARDT + MORITZ
Steuerberatungsgesellschaft mbH



◇ **Elektronische Rechnung 2025 –
Erfolgreiche Umsetzung mit G+M**

G+M STEUERBERATUNG
DR. GEBHARDT + MORITZ
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Agenda

- ◇ Rechtliche Grundlagen
- ◇ Empfang von eRechnungen
- ◇ Versand von eRechnungen



Rechtliche Grundlagen

- Im Rahmen der ViDA-Initiative (VAT in the Digital Age) der EU-Kommission ist die **Einführung eines elektronischen Meldesystems** geplant, das u. a. die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ersetzen soll.
- Nach dem bisherigen Zeitplan sollen die Änderungen 2028 in Kraft treten. In Vorbereitung darauf ist bereits ab 2024 eine **geänderte Definition des Begriffs "Elektronische Rechnung"** (Art. 217 MwStSystRL) vorgesehen.
- Im „Wachstumschancengesetz“ wurde im Vorgriff auf die EU-Maßnahmen die Einführung der eRechnung geregelt.



Rechtliche Grundlagen

Was ändert sich?

- Ab 1.1.2025 wird unterschieden zwischen „eRechnungen“ und „sonstigen Rechnungen“.
- Die eRechnung ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (entsprechend der EU-Richtlinie 2014/55/EU).
- Mögliche Formate: XRechnung, ZUGFeRD-Format, andere nichtgenannte Formate möglich.



Rechtliche Grundlagen

Was ändert sich?

- Bei „hybriden Formaten“ (z. B. ZUGFeRD-Format) ist der strukturierte Teil führend i.S.d. UStG und geht somit bei Abweichungen der Bilddatei vor, d. h., der elektronische, für das menschliche Auge nicht lesbare Teil der Rechnung, ist führend und ausschlaggebend für den Vorsteuerabzug.



Rechtliche Grundlagen

Was ändert sich?

- Sonstigen Rechnungen sind Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden.
- Wichtig: Eine per E-Mail versandte (normale) PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!
- Die neuen Definitionen gelten bereits ab dem 1.1.2025, auch wenn die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung de facto erst später greift.

Rechtliche Grundlagen

- ♦ **Rechtliche Grundlagen**
- ♦ Empfang von eRechnungen
- ♦ Versand von eRechnungen

```

- <ram:IncludedNote>
  <ram:ContentCode>EEV</ram:ContentCode>
  <ram:Content>Der Verkäufer bleibt Eigentümer</ram:Content>
  <ram:SubjectCode>AAJ</ram:SubjectCode>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>MUSTERLIEFERANT GMBH BAHN
  DE123456789 Telefon: +49 932 431 0 www
  DE87654321 </ram:Content>
  <ram:SubjectCode>REG</ram:SubjectCode>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>Leergutwert: 46,50</ram:Content>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>Wichtige Information: Bei Beste
</ram:IncludedNote>
/rsm:ExchangedDocument>
rsm:SupplyChainTradeTransaction>
- <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
  - <ram:AssociatedDocumentLineDocument>
    <ram:LineID>1</ram:LineID>
    </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
  - <ram:SpecifiedTradeProduct>
    <ram:GlobalID schemeID="0160">41234560
    <ram:SellerAssignedID>ZS997</ram:SellerAssignedID>
    <ram>Name>Zitronensäure 100ml</ram>Name>
    - <ram:ApplicableProductCharacteristic>
      <ram>Description>Verpackungsart</ram>Description>
      <ram:Value>BO</ram:Value>
    </ram:ApplicableProductCharacteristic>
    </ram:SpecifiedTradeProduct>
  - <ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
    - <ram:GrossPriceProductTradePrice>
      <ram:ChargeAmount>1,0000</ram:ChargeAmount>

```

Beispiel-Rechnungen für ZUGFeRD 2.2, (c) FeRD 2022

Handelsrechnung (380) Nr. R87654321012345 vom 06.08.2018 - WARENRECHNUNG

Testkennzeichen:	TEST
Währung:	EUR
Liefer- und Leistungsdatum:	05.08.2018
Bestellung:	B123456789
Weitere Referenz:	A456123
Art der Referenz:Rechnungsdatenblatt (130)	

Verkäufer	
Nummer:	549910
Globale Nummer:	4333741000005 (GLN)
Name:	MUSTERLIEFERANT GMBH
Anschrift:	BAHNHOFSTRASSE 99 DE 99199 MUSTERHAUSEN
Telefon:	+49 932 431 500
E-Mail:	max.mustermann@musterlieferant.de
USt.-Id.-Nr.:	DE123456789

- ◇ **Rechtliche Grundlagen**
- ◇ Empfang von eRechnungen
- ◇ Versand von eRechnungen

Rechtliche Grundlagen

<p>PDF</p>	<p>Portable Document Format (PDF) ist ein Dateiformat, das zum elektronischen Austausch von Dokumenten verwendet wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar ■ beinhaltet kein strukturiertes Datenmodell zur elektr. automatisierten Weiterverarbeitung 	<p>Entspricht nicht der europäischen Norm 16931 und ist demnach kein gültiges E-Rechnungsformat!</p>
<p>ZUGFeRD 2.0</p>	<p>ZUGFeRD 2.0 ist ein hybrides Datenformat, das den Sichtbeleg und die eingebettete strukturierte XML zur elektr. Weiterverarbeitung in einem Format enthält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ maschinell lesbar ■ automatisierte Weiterverarbeitung durch eingebettete XML möglich ■ Sichtbeleg zur visuellen Darstellung 	<p>Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach gültiges E-Rechnungsformat!</p>
<p>XRechnung</p>	<p>XRechnung ist ein Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ maschinell lesbar ■ automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich ■ kein Sichtbeleg vorhanden 	<p>Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach gültiges E-Rechnungsformat!</p>

Das sind die Unterschiede zwischen PDF, ZUGFeRD und XRechnung

Rechtliche Grundlagen

Wer ist betroffen?

- eRechnung betrifft umsatzsteuerpflichtige und bestimmte umsatzsteuerfreie Leistungen zwischen Unternehmen (**B2B**).
- Leistender und Leistungsempfänger müssen im Inland ansässig sein.
- Kleinbetragsrechnungen (Rechnungsbetrag bis 250 Euro) / Fahrausweise sind nicht von der Regelung betroffen.
- *Somit wären hiernach auch Vermieter betroffen, die zur Umsatzsteuer optieren?*



Elektronische Rechnungen

Ab wann gilt die Verpflichtung zur eRechnung?

- Grundsätzlich: ab 1.1.2025 (mit Übergangsregelungen)
- Vorrang der Papierrechnung entfällt.
- Bis Ende 2026 dürfen für die ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers übermittelt werden. Elektronische Rechnungen in anderen Datenformaten („normale PDFs“) können mit Zustimmung des Rechnungsempfängers verwendet werden.



Elektronische Rechnungen

Ab wann gilt die Verpflichtung zur eRechnung?

- Bis Ende 2027 gilt die Übergangsregelung nur für Rechnungsaussteller mit einem Vorjahresumsatz (d. h. 2026) von max. 800 TEUR. Für „Kleinunternehmer“ gibt es generell keine Ausnahme von der eRechnungspflicht, einziges Zugeständnis ist die um ein Jahr verlängerte Übergangszeit bis Ende 2027.



Rechtliche Grundlagen

Ab wann gilt die Verpflichtung zur eRechnung?

- Ab 2028 sind die neuen Anforderungen an die eRechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten.
- Damit werden ab 2028 die Voraussetzungen geschaffen für das vorgesehene **Meldesystem** bzw. die EU-seitig geplanten **ViDA-Maßnahmen**.



Rechtliche Grundlagen

Ab wann gilt die Verpflichtung zur eRechnung?

- **Achtung:** ab dem **01.01.2025** ist die **Entgegennahme** von elektronischen Rechnungen für alle inländischen Unternehmer **ohne Übergangsfrist** verpflichtend (vgl. BMF III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007 v. 2.10.2023).



Rechtliche Grundlagen

Ausblick

- Lt. Wachstumschancengesetz ist die Einführung der obligatorischen Verwendung der eRechnung Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt (ab 2028?) einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (**Meldesystem**).



Rechtliche Grundlagen

Blick über die Grenzen:

- Umsatzsteuerpflichtige in **Italien** müssen bei der **zentralen Plattform** Sistema di Interscambio (SdI) der Finanzbehörde ihre Rechnungen im strukturierten XML-Format (FatturaPA) eingeben. SdI stellt dann die elektronische Rechnung aus.
- In **Frankreich** können Unternehmen dagegen eRechnungen zur Validierung an **zertifizierte Verifizierungsplattformen** („Plateforme de Dématérialisation Partenaire – PDP“ im Folgenden: „zertifizierte Dritte“ genannt) übermitteln. Diese extrahieren die Rechnungsdaten und validieren die Rechnungen, stellen sie den Empfängern zu und melden die erforderlichen Steuerinformationen an die nationale Plattform der Steuerbehörde.



Rechtliche Grundlagen

- ViDa (VAT in the Digital Age) – Die digitale Zukunft der Umsatzsteuer
- Richtlinienvorschläge der EU vom 8.12.2022
- Ab 2028:
 - Statt ZM für igL: Einführung von einheitlichen sehr kurzfristigen Meldepflichten und Verpflichtung zur Fakturierung von strukturierten Rechnungen (eRechnungen: z.B. XRechnung / ZugFeRD)
 - Digitale Meldung von igL innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Fakturierung der eRechnung
 - Zusätzliche Meldung i. R. d. ZM ist nicht mehr notwendig.



Rechtliche Grundlagen

- **Ziele der Europäischen Kommission**
 - Vereinfachung des Systems für Unternehmen
 - Betrugsbekämpfung durch stärkere Digitalisierung
 - Digitale Meldung für Mehrwertsteuerzwecke auf Grundlage der eRechnung „in Echtzeit“.



Rechtliche Grundlagen

- **Fazit und Empfehlungen**

- Die Papierrechnung ist (endgültig) ein aussterbendes Modell.
- Beide „Bewegungsstränge“ (EU und national) sind zu beobachten.
- Handeln Sie jetzt und stellen Sie jetzt die Weichen um auch in Zukunft den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen und um Effizienzgewinne zu generieren.
- Ab 2025 sollten Sie in Ihrem Unternehmen in der Lage sein, strukturierte Datensätze in Eingangsrechnungen auszulesen und die empfangenen Rechnungen rechtssicher zu archivieren.



Empfang von eRechnungen

- G+M unterstützt Sie schon jetzt auf Ihrem Weg in die Zukunft:
- Lösung: **DATEV Unternehmen Online**
- Definition einer eigenen Rechnungseingangs-E-Mail Adresse
 - Rechnungen@firma-muster.de
 - eRechnungen (ZUGFeRD oder XRechnung) werden elektronisch in DATEV Unternehmen Online abgelegt (Modul DATEV Upload Mail bzw. DATEV Upload online)
 - Optional: digitale Rechnungsprüfung/-freigabe (DATEV Belegfreigabe online)

Empfang von eRechnungen

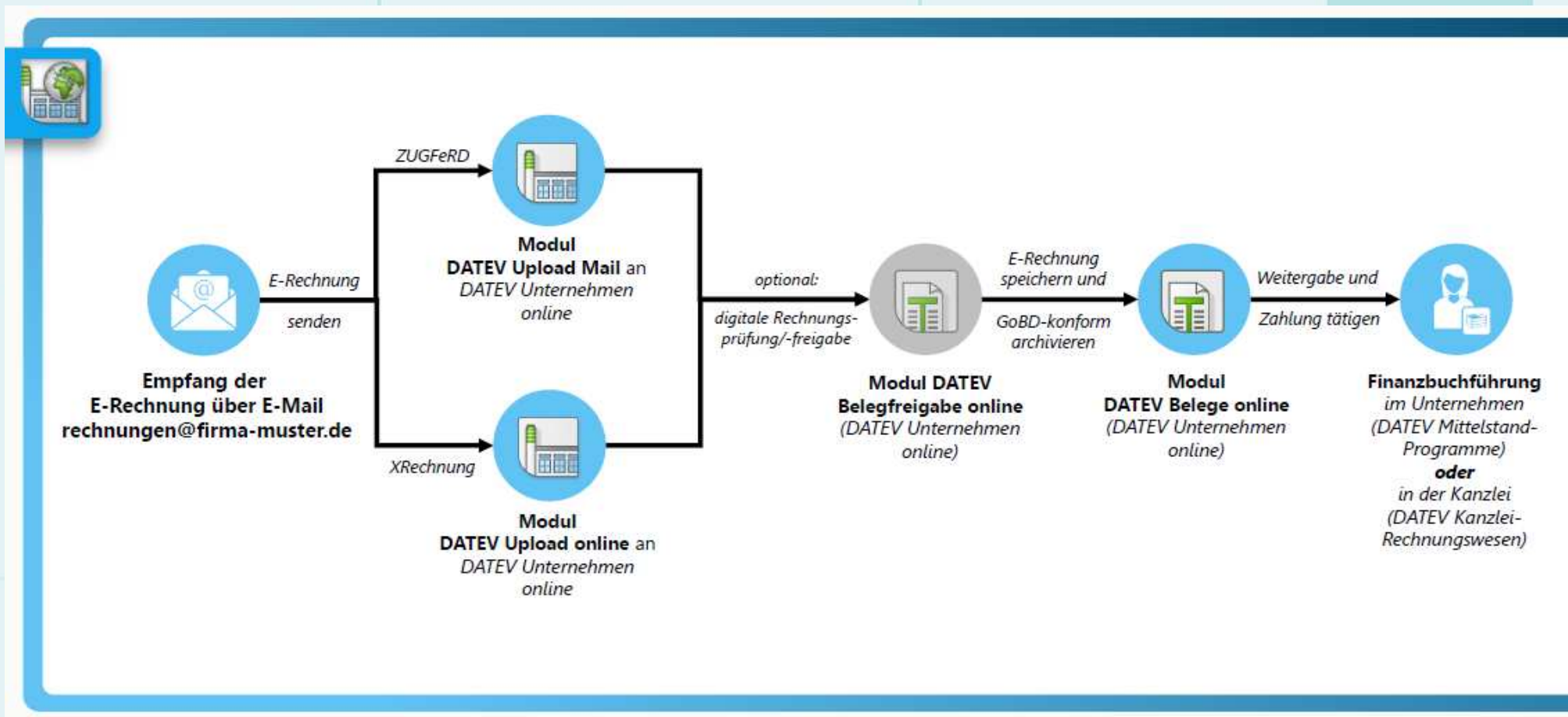
- Lösung: **DATEV Unternehmen Online**
- Definition einer eigenen Rechnungseingangs-E-Mail Adresse
 - Optional: digitale Rechnungsprüfung/-freigabe (DATEV Belegfreigabe online)
 - eRechnung speichern und GoBD-konform archivieren (Modul DATEV Belege online)
 - Weitergabe an Finanzbuchführung und Zahlung tätigen.

- ◇ Rechtliche Grundlagen
- ◇ **Empfang von eRechnungen**
- ◇ Versand von eRechnungen

G+M ♦ eRechnung 2025 – Erfolgreiche Umsetzung mit G+M



Empfang von eRechnungen



G + M

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Rechtsberatung ▪ Wirtschaftsberatung ▪ Belegdepot



Empfang von eRechnungen

- Lösung: **DATEV Unternehmen Online**
- Präsentation im Musterbestand



Versand von eRechnungen

- Vorüberlegungen / Diskussion einzelner Aspekte
 - eRechnungsstellung nur für B2B?
 - Prüfung: Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer und wurde die Leistung für dessen Unternehmen erbracht?
 - Praktikerlösung (je nach Kundenstruktur): Es werden nur noch eRechnungen erstellt, ggf. Folgeaufwand, wenn sich der Leistungsempfänger (Nichtunternehmer) mit der eRechnung aus technischer Sicht schwertut.
 - ...am Ende soll die Rechnung schließlich bezahlt werden.

Versand von eRechnungen

- Vorüberlegungen / Diskussion einzelner Aspekte
 - eRechnungspflicht gilt nur für steuerbare und steuerpflichtige B2B-Umsätze und für Umsätze, die nach § 4 Nr. 1-7 UStG steuerfrei sind (insbes. Auslandsumsätze / ig Lieferungen)
 - Pflicht zur Rechnungsstellung innerhalb von 6 Monaten
 - In Planung (ViDA): Deutlich kürzere Ausstellungsfristen für grenzüberschreitende B2B-Umsätze (aktuell ist eine Rechnungsstellung innerhalb von zwei Tagen vorgesehen)
 - Verträge / Abrechnung bei Dauerschuldverhältnissen
 - eRechnung als Dauerrechnung (Klarstellung der Finanzverwaltung erforderlich)

Versand von eRechnungen

- Vorüberlegungen / Diskussion einzelner Aspekte
 - Anhänge und Anlagen zu Rechnungen
 - sind erlaubt und gängige Praxis, sofern sich die Pflichtangaben aus der Gesamtheit der Dokumente ergeben
 - Hier sind bislang bei der eRechnung keine Einschränkungen zu erwarten.
 - Rechnungsberichtigungen
 - Klarstellung der Finanzverwaltung erforderlich
 - Umsätze mit Steuerschuldübergang
 - eRechnungspflicht gilt uneingeschränkt auch beim reverse-charge-Verfahren im Inland (z.B. Bauleistungen)
 - Vorsteuerabzug



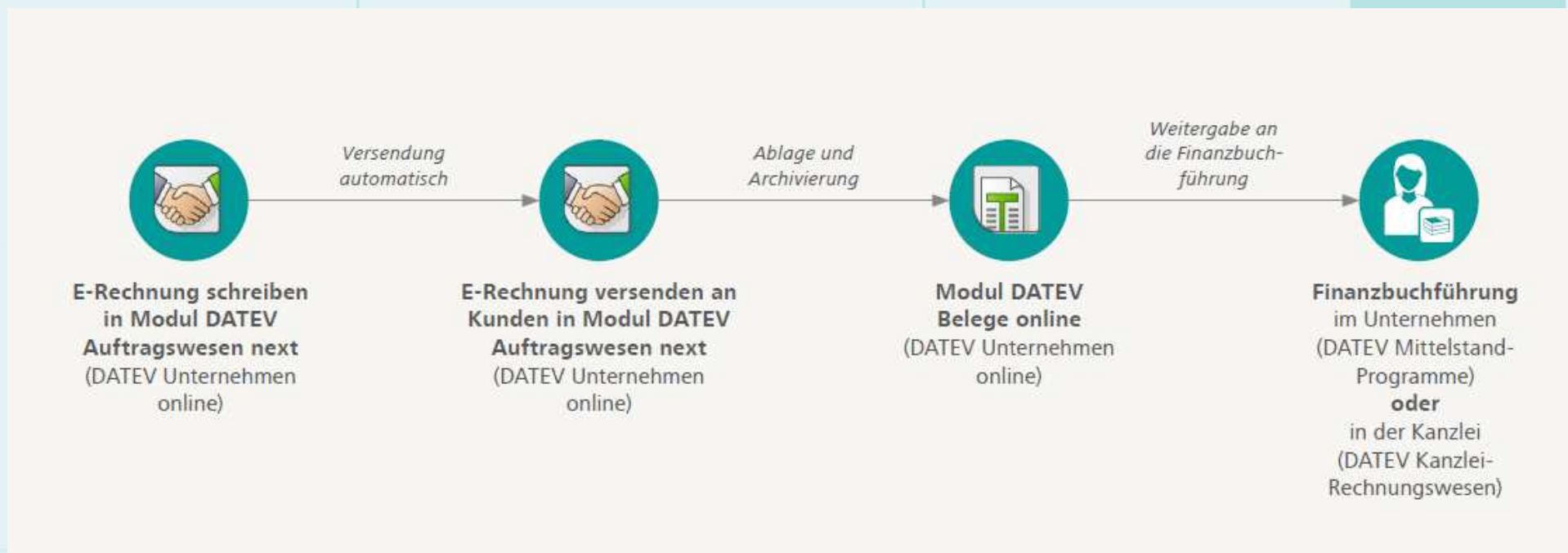
Versand von eRechnungen

- G+M unterstützt Sie schon jetzt auf Ihrem Weg in die Zukunft:
- Lösung: **DATEV Unternehmen Online**
 - eRechnung schreiben (Modul DATEV Auftragswesen next)
 - eRechnung versenden an Kunden (Modul DATEV Auftragswesen next)
 - Ablage und Archivierung (Modul DATEV Belege online)
 - Weitergabe an die Finanzbuchhaltung

- ◇ Rechtliche Grundlagen
- ◇ Empfang von eRechnungen
- ◇ **Versand von eRechnungen**



Versand von eRechnungen





Versand von eRechnungen

- Lösung: **DATEV Unternehmen Online**
- Präsentation im Musterbestand

- ◇ Rechtliche Grundlagen
- ◇ Empfang von eRechnungen
- ◇ **Versand von eRechnungen**



Versand von eRechnungen





Versand von eRechnungen

- Weitere Hinweise (Checkliste eRechnungsausgang)
 - Abstimmung mit Kunden, ob heute bereits eRechnungen akzeptiert werden
 - Kundendaten aktualisieren (Stammdaten: insbes. E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang)
 - Anpassung / Update der Fakturierungssoftware (ggf. DATEV Auftragswesen next in DATEV Unternehmen Online nutzen)



Versand von eRechnungen

- Weitere Hinweise (Checkliste eRechnungsausgang)
 - Abstimmung mit Kunden, ob heute bereits eRechnungen akzeptiert werden
 - Kundendaten aktualisieren (Stammdaten: insbes. E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang)
 - Anpassung / Update der Fakturierungssoftware (ggf. DATEV Auftragswesen next in DATEV Unternehmen Online nutzen)



"Wege entstehen dadurch, dass man sie geht."

(Franz Kafka, gest. 3. Juni 1924)

- ◇ Rechtliche Grundlagen
- ◇ Empfang von eRechnungen
- ◇ Versand von eRechnungen

G+M ♦ eRechnung 2025 – Erfolgreiche Umsetzung mit G+M



Ihre Fragen?

G + M

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Rechtsberatung ▪ Wirtschaftsberatung ▪ Belegdepot

35

19.06.2024



Hinweis in eigener Sache

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der hier behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Redaktionsschluss: 17.06.2024

Downloadmöglichkeit:

www.gebhardt-moritz.de → Neuigkeiten → Aktuelles



DR. GEBHARDT + MORITZ

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RECHTSBERATUNG

WIRTSCHAFTSBERATUNG

BELEGDEPOT

HEINRICHSTRASSE 17/19

36037 FULDA

TELEFON +49 661 9779-0

TELEFAX +49 661 9779-22

GM@GEBHARDT-MORITZ.DE

WWW.GEBHARDT-MORITZ.DE

